

## A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/8546 –

### Veröffentlichung von Einträgen aus dem deutschen Handelsregister

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/8546 – vom 11. März 2019 hat folgenden Wortlaut:

Auf einem britischen Onlineportal der Nichtregierungsorganisation OpenCorporates wurden mehrere Millionen Einträge aus dem deutschen Handelsregister veröffentlicht. Diese Einträge sind offen zugänglich und bieten beispielsweise Journalistinnen und Journalisten gewährleisten die Möglichkeit, gezielt Firmennamen und Personen abzufragen, um so z. B. bisher verschleierte Verbindungen sowie potenzielle Briefkastenfirmen, die für kriminelle Zwecke genutzt werden, aufzudecken. In einem Artikel der Tagesschau vom 5. Februar 2019 wird neben anderen deutschen Städten auch explizit Mainz genannt. Es soll dort Anschriften geben, bei denen Hunderte Gesellschaften ihre Post entgegennehmen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Nutzen rheinland-pfälzische Finanzämter die öffentlich zugänglichen Daten des Onlineportals der OpenCorporates?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über vorhandene Briefkastenfirmen in Rheinland-Pfalz und zu den besagten Briefkastengesellschaften in Mainz?
3. Wie bewertet die Landesregierung das neue Transparenzregister gemäß § 18 des Geldwäschegesetzes im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten für Rheinland-Pfalz?
4. Welche neuen Erkenntnisse ermöglicht das Transparenzregister dem Landesamt für Steuern?
5. Inwiefern findet eine Zusammenarbeit rheinland-pfälzischer Behörden mit Finanzämtern anderer Länder und dem Bundesfinanzministerium zur Aufklärung von Steuerhinterziehung statt?
6. Wie ist der aktuelle Stand der Auswertung der „Panama Papers“ und „Paradise Papers“, und wie hoch sind die daraus entstandenen Mehreinnahmen?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. März 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Onlineportal der Nichtregierungsorganisation OpenCorporates wird von rheinland-pfälzischen Finanzämtern, insbesondere den Steuerfahndungs- und Strafsachenstellen, wie auch andere öffentlich zugängliche Informationsquellen ergänzend zur Gewinnung von Erkenntnissen über Unternehmen in steuerlichem Zusammenhang genutzt.

Zu Frage 2:

Inwieweit sich aus dem Onlineportal der Nichtregierungsorganisation OpenCorporates Erkenntnisse über vorhandene Briefkastenfirmen in Mainz oder in Rheinland-Pfalz bei den Finanzämtern ergeben haben, kann aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht beantwortet werden.

Zu Frage 3:

Das Transparenzregister gemäß § 18 des Geldwäschegesetzes wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 in Deutschland eingeführt. Im Hinblick auf den kurzen Anwendungszeitraum ist der Landesregierung derzeit noch keine belastbare Einschätzung möglich.

Zu Frage 4:

Auf die Beantwortung zu Frage 3 wird verwiesen.

b. w.

Zu Frage 5:

Soweit ein bestimmter Anlass besteht, arbeiten die rheinland-pfälzischen Finanzämter in konkreten Einzelfällen unter Beachtung der örtlichen Zuständigkeiten und des Steuergeheimnisses mit Finanzbehörden anderer Länder oder des Bundes zusammen. Wie die Kooperation ausfällt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Bandbreite erstreckt sich vom Austausch von Informationen bis hin zur Bildung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Die obersten Finanzbehörden wie das Ministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Finanzen sind hierbei im Regelfall nicht beteiligt, da die operative Fallbearbeitung den nachgeordneten Behörden obliegt.

Zusätzlich kommen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung diverse bundesländerübergreifende Aufgaben mit nationalem und internationalem Bezug zu, wie z. B. die zentrale Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Daten (auch über zentrale Datenbanken) oder die Koordinierung von Prüfungen. Insbesondere im Bereich der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung, die häufig ländergrenzenübergreifend erfolgt, sind die rheinland-pfälzischen Steuerfahndungsstellen und die beim Landesamt für Steuern angesiedelte „Zentralstelle zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs“ mit der „Zentralen Stelle zur Koordinierung der Prüfungsmaßnahmen der Länder im Bereich der Umsatzsteuer (KUSS)“ beim BZSt und den anderen Ländern vernetzt.

Zu Frage 6:

Die Bearbeitung von Offshore-Fällen durch die rheinland-pfälzische Steuerfahndung führte bisher zu festgestellten Mehrsteuern i. H. v. 17 154 166 Euro inklusiv Zinsen (letzter Statistikstand zum 31. Dezember 2018). Weitere 15 Prüfungsfälle zu Offshore-Firmen sind noch nicht abgeschlossen. Die rheinland-pfälzische Finanzverwaltung unterscheidet dabei statistisch nicht zwischen den verschiedenen Datenquellen. Es erfolgt nur eine einheitliche Erfassung von Fällen mit Bezug zu Offshore-Gesellschaften, unabhängig davon, worauf der Fallaufgriff zurückzuführen ist. Eine konkrete Aussage bzw. Differenzierung zu den Panama oder Paradise Papers ist daher nicht möglich.

Doris Ahnen  
Staatsministerin